

Antrag

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 19.08.2008

Fortentwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland mitgestalten

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Niedersächsische Landtag bekennt sich zum dualen Rundfunksystem in Deutschland, in welchem der öffentlich-rechtliche Rundfunk unverzichtbar ist. Der Landtag begrüÙt die Klarstellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Rundfunkurteil vom 11. September 2007 zu den Grundlagen der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland.

Die Ausgestaltung der Rundfunkordnung liegt in der parlamentarischen Verantwortung der Länderparlamente. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil deren Rolle unterstrichen. Auch die konkrete Fortentwicklung des Funktionsauftrages des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist vornehmlich in die Hände der Länderparlamente gelegt, ebenso wie die Wahrung der Belange der Rundfunkteilnehmer im Rahmen der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Damit haben die Länder die Möglichkeit und die Aufgabe, auf die Kosten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch eine engere oder weitere Formulierung des Auftrages Einfluss zu nehmen.

Es ist deswegen wichtig, dass bis zum 1. Mai 2009 die fortentwickelte Definition des Grundversorgungsauftrages des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowohl im Lichte der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts als auch des EU-Beihilfekompromisses vom 24. April 2007 formuliert wird und in den Ländern Gesetzeskraft erhält. Der Landtag geht davon aus, dass dieser Funktionsauftrag auch die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks EU-rechtskonform sichert.

Der Landtag bittet die Landesregierung, sich in der aktuellen Diskussion um den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag und gegebenenfalls weiterer Änderungsstaatsverträge dafür einzusetzen, dass:

1. die Vollprogramme von ARD und ZDF als zentrale Integrationselemente erhalten bleiben. Information, Kultur, Bildung und Unterhaltung müssen in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen. Dieses ausgeglichene Verhältnis darf nicht durch die Verlagerung von Inhalten in Spartenkanäle oder dritte Programme gestört oder gefährdet werden,
2. die Sendegebietsbezogenheit der dritten Fernsehprogramme einzuhalten ist! Mit regionaler Differenzierung, Präsentation regionaler Eigenheiten und Ereignisse und einer besonderen Ausrichtung der Programminhalte auf das Sendegebiet muss stets der landesspezifische Auftrag der dritten Programme im Vordergrund stehen,
3. für Angebotsergänzungen oder -veränderungen ein vorheriger fundierter Nachweis ihres zusätzlichen öffentlichen Mehrwerts erbracht werden muss. Dies erfolgt in einem sogenannten „Drei-Stufen-Test“. Die Gremien der Anstalten sind dabei zu stärken. Externer Sachverstand muss hinzugezogen werden. Die Gremien sollten für sich einen eigenen Etat und eigenes Personal, das nicht weisungsabhängig vom Intendanten ist, beschließen,
4. der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine Programme über die Verbreitungswege verbreiten kann, mit denen die sichere Erreichbarkeit einer größtmöglichen Zahl von Rundfunkteilnehmern gewährleistet ist,
5. der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine linear verbreiteten Angebote innerhalb einer Zeitspanne von sieben Tagen nach Ausstrahlung in unveränderter Form in Teilen stets auch zeit-

- souverän nichtlinear über das Internet anbieten kann. Sport-Großereignisse dürfen nur innerhalb von 24 Stunden nicht linear über das Internet angeboten werden,
6. der öffentlich-rechtliche Rundfunk Telemedien mit konkretem Sendungsbezug grundsätzlich ebenfalls innerhalb einer Zeitspanne von sieben Tagen nach der Sendung zeitsouverän über das Internet anbieten darf, jenseits dieser Zeitspanne aber nur nach erfolgreichem Durchlaufen eines Drei-Stufen-Tests,
 7. der öffentlich-rechtliche Rundfunk Telemedien ohne konkreten Sendungsbezug nicht anbietet, es sei denn, es handelt sich um Angebote, die nicht in einer Negativliste aufgeführt sind und für die ein Drei-Stufen-Test erfolgreich durchgeführt worden ist,
 8. mit einer Negativliste insbesondere presseähnliche Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verhindert werden, ebenso eine flächendeckende lokale Berichterstattung in Telemedien, Werbung und Sponsoring in Telemedien, ein Abrufangebot angekaufter Spielfilme und Fernsehserien, übermäßige Angebote im Bereich Unterhaltung und weitere Aktivitäten, die ausdrücklich im öffentlich-rechtlichen Angebot nicht gewollt sind,
 9. an der Programmzahlbeschränkung und an dem Austauschgebot für neue Programme festgehalten wird - im Hörfunkbereich auf Basis der aktuellen Abfrage (Mai 2008),
 10. durch die Neugestaltung des Rundfunkfinanzierungssystems ein qualitativ hochwertiger öffentlich-rechtlicher Rundfunk dauerhaft gewährleistet wird und gleichzeitig Ansehen und Akzeptanz des dualen Rundfunksystems in der Bevölkerung gesichert werden,
 11. die Gebührenfinanzierung die vorrangige Finanzierungsquelle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bleibt und eine möglichst weitgehende Werbe- und Sponsoringfreiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks angestrebt wird, weil diese geeignet ist, dessen besondere Funktion und Stellung zu unterstreichen,
 12. mit dem 11. Rundfunkänderungsstaatsvertrag letztmalig eine Gebührenanpassung auf der Grundlage der geltenden Rechtslage erfolgt. Ein neues Rundfunkfinanzierungssystem muss transparenter, schlanker und gerechter sein.

Begründung

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat auch im digitalen Zeitalter eine herausragende Bedeutung als Medium im Prozess freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung. Die verfassungsrechtliche Bestands- und Entwicklungsgarantie zur Sicherung der Grundversorgung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk muss auch im digitalen Zeitalter gesichert bleiben.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk leistet einen zentralen Beitrag zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft. Die dynamische Entwicklung im Bereich neuartiger Verbreitungswege für alle Medienangebote geht einher mit einer Erweiterung des Medienangebots und des Medienkonsumverhaltens. Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk muss der Grundsatz „Qualität vor Quantität“ gelten.

Das Ziel der Medienregulierung in diesem dynamischen Prozess ist die Stärkung des vielfältigen, pluralen - gedruckten und elektronisch verbreiteten -, privatwirtschaftlichen wie öffentlich-rechtlichen Medienangebots in allen Regionen, zu dem alle Mediennutzer dauerhaft gesichert bezahlbaren Zugang haben.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird als unverzichtbarer Teil der Daseinsvorsorge gebührenfinanziert, weil er durch sein Angebot einen öffentlichen Wert schafft, der anders nicht verlässlich und dauerhaft bereitgestellt werden könnte. Zugleich nimmt der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine Langzeitfunktion für journalistische Qualität sowie für die Programmqualität wahr.

Der Wert, der durch die öffentlich-rechtliche Säule des dualen Rundfunksystems geschaffen wird, ist begründet in den qualitativen Alleinstellungsmerkmalen des von ihm bereitgestellten Gesamtangebots im Bereich der Bildung, der Information, der Beratung, der Unterhaltung, der Kultur und der regionalen Identität sowie des Sports.

Der technische Fortschritt mit neuartigen Verbreitungswegen stellt das Bereithalten eines zum Empfang von Rundfunk geeigneten Geräts als Anknüpfungspunkt für die Erhebung von Rundfunkgebühren grundsätzlich in Frage. Zahlreiche Befreiungstatbestände und Auslegungsregelungen prägen inzwischen das Rundfunkgebührensysteem und machen es unübersichtlich und missverständlich. Beides führt zu einer sinkenden Akzeptanz des Gebührensystems in der Bevölkerung. Das Ansehen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist dadurch insgesamt gefährdet. Der Landtag möchte dem entgegenwirken.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Dr. Philipp Rösler
Fraktionsvorsitzender